

KLIENTEN für Steuer- und Wirtschaftsrecht magazin



■ **Ausblick auf 2011: Welche Neuerungen kommen?**



Editorial

Was bringt das neue Jahr im Klientenmagazin?

Gutes. Aktuelle Inhalte aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht wie gewohnt kurz und präzise auf den Punkt gebracht.

Besseres. Layout nämlich. In neuem Design. Ansprechend und elegant. Mit besonderem Augenmerk auf guter Lesbarkeit.

Das Beste. Ihre persönliche Note: durch Ihr Logo und Editorial. Mit Ihrem Eindruck hinterlassen Sie Eindruck! Wir informieren Sie gerne.

Das Beste im neuen Jahr wünscht Ihnen,

*Ihre
 Beatrice Erker*

Aus dem Inhalt:

Budgetbegleitgesetz 2010 ...	1
Mineralölsteuer	2
Tabaksteuer	2
Wertpapierzuwachssteuer ..	2
Familienbeihilfe	3
Wichtige Judikate im Arbeitsrecht 2009/2010	3
Fälligkeiten und Termine ...	4
Wichtige Werte	4

Steuerrecht

Budgetbegleitgesetz 2010

Nach langem Warten haben sich die Regierungsparteien knapp vor dem Nationalfeiertag auf Maßnahmen zur Budgetsanierung geeinigt. Die dazu erforderlichen Gesetze sollen noch vor Weihnachten beschlossen werden und überwiegend mit Jänner 2011 in Kraft treten. Noch ist unklar, ob alle Punkte in diesem Umfang kommen werden. Derzeit sind folgende Maßnahmen geplant:

Bankenabgabe

Vorgesehen ist eine neue Steuer, die von der inländischen Bilanzsumme der Banken in Höhe von 0,55 bis 0,85 Promille bemessen wird, wobei der Steuersatz bei höheren Bilanzsummen höher ist. Weiters soll eine Abgabe auf spekulative Derivatgeschäfte eingeführt werden. Damit sollen – so der politische Ansatz – auch die Banken ihren Beitrag zur Finanzkrise leisten. In der Praxis wird die Bankenabgabe allerdings voraussichtlich durch verschiedene Maßnahmen der Banken auf die Kunden abgewälzt werden und so zu höheren Spesen bzw Geld-

kosten führen.

Abschaffung der Kreditvertragsgebühr

Im Gegenzug soll ab 2011 die Kreditvertragsgebühr (zwischen 0,8% und 1,5% der Kreditsumme) abgeschafft werden. Damit wird einer langen Forderung der Wirtschaft Rechnung getragen. Bleibt nur zu hoffen, dass Kredite damit wirklich billiger werden und die Banken nicht neue Provisionen, Kreditprüfungsgebühren oder Ähnliches einführen.

Stiftungen

Bei der Stiftungsbesteuerung sollen mit zwei Maßnahmen Privilegien von Stiftungen aufgehoben werden:

■ Einerseits soll die Besteuerung von Zinsen von derzeit 12,5% auf 25% erhöht werden. Die Zinsenbesteuerung ist als Zwischensteuer konstruiert, das heißt, dass die Steuer zuerst erhoben wird und bei einer Zuwendung an Begünstigte der Stiftung auf die im Rahmen der Zuwendung anfallende Kapitalertragsteuer angerechnet wird. War bisher ein Vorteil von Stiftungen, dass diese ihre Zinserträge nicht voll besteuern mussten, so soll nun dieser Vorteil wegfallen. Betroffen sind hauptsächlich Privatstif-

tungen mit hohen Zinserträgen.

- Andererseits sollen Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften, wenn der Stifter eine juristische Person ist, steuerpflichtig werden. Dabei handelt es sich um den Wegfall eines echten Privilegs der Stiftungen. Konnten bisher Stiftungen Liegenschaften nach Ablauf der Spekulationsfrist (in der Regel 10 Jahre) generell steuerfrei veräußern, so wird nun die Steuerfreiheit nur noch dann gewährt, wenn die Stifter natürliche Personen sind. Damit werden Stiftungen hinsichtlich der Veräußerung von Liegenschaften Kapitalgesellschaften bzw natürlichen Personen gleichgestellt.

Wertpapierzuwachssteuer



Achtung!

Bisher sind Substanzgewinne aus Aktien und anderen

Wertpapieren bei natürlichen Personen und Stiftungen nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr steuerfrei. Werden solche Gewinne innerhalb eines Jahres erwirtschaftet, dann unterliegen sie der vollen Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer. In Hinkunft sollen nun generell alle Substanzgewinne (ebenso wie die Dividenden und Zinsen) mit einer eigenen Steuer in Höhe von 25% belegt werden. In diesem Zusammenhang sollen Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren gegen gerechnet werden können. Diese Steuer soll – nach dem System der KEST – von den depotführenden Banken eingehoben werden, die folglich auch die Anschaffungskosten evident halten müssen. Eine ähnliche Steuer wurde bereits einmal beschlossen, aber noch vor dem tatsächlichen Inkrafttreten wieder abgeschafft.

Tabaksteuer

Die Tabaksteuer soll um 25 bis 35 Cent pro Packung angehoben werden. Dass man damit Raucher vom Rauchen abhalten kann, erwarten die Politiker nicht, da rein aus diesem Titel rd € 90

M i o Mehrein-
nahmen pro
Jahr erwartet werden.

Mineralölsteuer, Kraftfahrzeug- steuer

Ein wesentlicher Teil der zusätzlichen Steuereinnahmen soll durch einen CO2-Zuschlag zur Mineralölsteuer hereinkommen. Geplant sind 5 Cent pro Liter Diesel und 4 Cent pro Liter Benzin. Dazu kommt die darauf entfallende Umsatzsteuer. Konkret bedeutet das, dass man in Hinkunft für 60 Liter Diesel um € 3,60 mehr an der Tankstelle zahlen müssen. Zur Entlastung der Spediture, die durch die Erhöhung der Mineralölsteuer massiv betroffen sind, sollen diese in Hinkunft für Lkws um 40% weniger Kraftfahrzeugsteuer zahlen müssen. Arbeitnehmer sollen durch eine Erhöhung des Pendlerpauschales um 5% entlastet werden (das wirkt sich bei Pendlern, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann und deren Arbeitsplatz mehr als 60 Kilometer vom Wohnort entfernt ist mit maximal € 7,- pro Monat aus). Schließlich soll ein „Jobticket“ eingeführt werden. Dieses soll dem Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnen, seinen pendelnden Arbeitnehmern lohnsteuerfrei Fahrmöglichkeiten zur Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen.

Normverbrauchsabgabe

Der CO2-Zuschlag zur Normver-

brauchs-
abgabe
soll für
F a h r -
zeuge mit
h o h e m
Schadstoff-
ausstoß von
€ 25,- auf € 50,-
bzw von € 25,- auf
€ 75,- pro Gramm
erhöht werden. Bei
schadstoffarmen
Fahrzeugen soll sich
nichts ändern.

Abschaffung Energie- abgabenvergütung

Die Vergütung der Energieabgaben für Dienstleistungsunternehmen soll abgeschafft werden.

Fremdfinanzierung von Be- teiligungen

Werden in Hinkunft Beteiligungen innerhalb eines Konzerns angeschafft, dann sollen dafür anfallende Fremdkapitalzinsen in Hinkunft nicht mehr abzugsfähig sein. Ein generelles Abzugsverbot von Fremdkapitalzinsen im Zusammenhang mit einem Beteiligungserwerb ist nicht vorgesehen.

Hinweis:

Neu: Im neuen Klientenmagazin bieten wir Ihnen noch mehr Tipps und Anregungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht

Wie gewohnt kurz und präzise auf den Punkt gebracht.

Einführung von „reverse-charge“ bei Reinigungsunternehmen

Zur Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug soll nun auch bei Leistungen von Reinigungsunternehmen das „reverse-charge“ System im Bereich der Umsatzsteuer eingeführt werden. Dabei geht die Steuerschuld des leistenden Unternehmens auf den Leistungsempfänger über.

Änderung bei der Familienbeihilfe bzw Familienbesteuerung

Derzeit wird die Familienbeihilfe für Kinder bis zum 26. Lebensjahr gewährt, wenn sich diese in Ausbildung befinden (Studenten). Ab 2011 soll die Familienbeihilfe nur noch bis zum 24. Lebensjahr gewährt werden. Weiters soll die 2008 als Wahlzuckerl eingeführte 13. Familienbeihilfe nur mehr für Kinder im Alter von sechs bis fünfzehn Jahren mit einem Fixbetrag von € 100,- gewährt werden. Schließlich soll die Familienbeihilfe für arbeitsuchende Kinder zwischen 18 und 21 Jahren und für Kinder nach der Berufsausbildung gestrichen werden. Zusätzlich werden Familien durch Streichung des Mehrkinderzuschlages ab dem dritten Kind (€ 36,40 pM) belastet. Last but not least soll der Alleinverdienerabsetzbetrag für Familien ohne Kinder, für

die Familienbeihilfe zusteht, gestrichen werden. Als Trostpflaster für die Mehrbelastung wird der Selbstbehalt bei den Schulbüchern abgeschafft.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Rückblick auf wichtige Judikate im Arbeitsrecht 2009/2010

Im Bereich Arbeitsrecht hat es im Jahr 2009/2010 wichtige Urteile der Höchstgerichte gegeben. Der folgende Überblick soll dies verdeutlichen.

Rückforderung von Sonderzahlungen bei Entgeltkürzung nach Sonderzahlungsfälligkeit

Sonderzahlungen gebühren nach ständiger Rechtsprechung nicht für Zeiten, für die keine Pflicht des Arbeitgebers zur Entgeltzahlung besteht.

Dies gilt auch für den Fall, dass das laufende Entgelt infolge Ausschöpfung des Krankenentgeltkontingents wegfällt, solange nicht durch Kollektivvertrag ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird.

Der Kollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe enthält eine Bestimmung über eine Ein- bzw Austrittsaliquotierung, was jedoch eine Sonderzahlungskürzung in Fällen entgeltfreier Krankenstände nicht abzuwenden vermag (OGH 9 ObA 151/09k vom 3. März 2010; § 11 Kollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe).

Betreuungsfreistellung unterbricht nicht den Urlaub

Ein bereits angetretener Urlaub kann durch eine länger als 3 Kalendertage dauernde Erkrankung oder Pflegefreistellung, nicht aber durch eine Betreuungsfreistellung (§ 16 Abs 1 Z 2 UrlG) unterbrochen werden (OGH 9 ObA 28/09x vom 15.12.2009).

Kündigungsprivileg im KV-Handel nur bei 5-jähriger kaufmännischer Tätigkeit

Die in Punkt XVII Z 1 KV-Handelsangestellte vorgesehene Einschränkung, dass die Kündigung eines Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber nur zum Quartalsende möglich ist, wenn das „Arbeitsverhältnis der tatsächlichen kaufmännischen Tätigkeit“ im gleichen Betrieb länger als 5 Jahre gedauert hat, gilt nicht auch für Dienstverhältnisse, die die Verrichtung höherer, nicht kaufmännischer Dienste bzw von Kanzleidiensten zum Gegenstand haben (OGH 18.2.2010, 8 ObA 74/09d).

Einvernehmliche Auflösung während Krankenstand unwirksam bei Wiedereinstellungszusage

Eine einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstandes mit Wiedereinstellungszusage für die Zeit nach der Gesundheitschreibung ist unwirksam (VwGH 2007/08/0327 vom 14. April 2010).

Einvernehmliche Auflösung während Krankenstand ohne Weiterbeschäftigung wirksam

Eine einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstandes ohne



© Gerd Altmann / PIXELIO

Weiterbeschäftigung nach der Genesung ist rechtswirksam (VwGH 2007/08/0040 vom 14. April 2010).

Arbeitszeitbeginn bei Einsatz während Rufbereitschaft

Reisezeiten von Mitarbeitern der ÖBB, die als Einsatzkräfte aus der Rufbereitschaft zur Störungsbehebung gerufen werden und mit dem Hilfszug vom Dienstsitz oder im selbst gelenkten Privatfahrzeug von der Wohnung zum Dienstsitz oder direkt zum Einsatzort fahren, sind der Vollarbeitszeit zuzurechnen. Für solche Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gebührt den Arbeitnehmern daher der Überstundenzuschlag nach § 10 AZG (OGH 26.5. 2010, 9 ObA 34/10f).

Vordienstzeiten im KV-Angestellte-Baugewerbe

Bei Angestellten im Baugewerbe zählen Vordienstzeiten aus anderen Kollektivverträgen sowie aus dem Ausland auch für die Einstufung (OGH 9 ObA 39/09i vom 15.12.2009).

Urlaubsansprüche bei geblockter Altersteilzeit

Kommt es zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Vereinbarung einer geblockten Altersteilzeit, im Zuge welcher einer längeren „Einarbei-

tungsphase“ eine entsprechend lange Freizeitphase folgt, so wird im Zuge eines Urlaubskonsums in der Einarbeitungsphase zugleich der Urlaub der Freizeitphase „mitkonsumiert“ (OGH 8 ObA 23/09d vom 29. September 2009).

Zusammenfassung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung brachte 2009/2010 wesentliche Auslegungshinweise arbeitsrechtlicher Bestimmungen. So gab es zB Klarstellungen hinsichtlich der Nichtunterbrechung einesurlaubes bei Vorliegen von Betreuungsfreistellung bzw hinsichtlich des Urlaubsverbrauches in der Freizeitphase eines geblockten Altersteilzeitmodells. Ebenso wurde festgehalten, dass bei Arbeitseinsätzen während einer Rufbereitschaft die Arbeitszeit bereits mit dem Verlassen der Wohnung beginnt und diese grundsätzlich auch voll zu entlohnen ist.

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

17. Jänner 2011

- Umsatzsteuer für 11/2010
- LSt, DB, DZ für 12/2010
- Kommunalsteuer für 12/2010
- NoVA für 11/2010
- Werbeabgabe für 11/2010

15. Februar 2011

- Umsatzsteuer für 12/2010 bzw 10–12/2010
- LSt, DB, DZ für 1/2011
- Kommunalsteuer für 1/2011
- NoVA für 12/2010
- Werbeabgabe für 12/2010
- Kammerumlage für 10–12/2010
- Kraftfahrzeugsteuer für 10–12/2010
- Körperschaftsteuer-VZ für 1–3/2011
- Einkommensteuer-VZ für 1–3/2011
- Grundsteuer, Abgabe von luf Betrieben, Bodenwertabgabe 10–12/2010

28. Februar 2011

- Pflichtversicherung SVA 1–3/2011

15. März 2011

- Umsatzsteuer für 1/2011
- LSt, DB, DZ für 2/2011
- Kommunalsteuer für 2/2011
- NoVA für 1/2011
- Werbeabgabe für 1/2011

Intern

Wir stellen Ihnen vor:

Wir freuen uns Ihnen bekannt geben zu dürfen, dass Frau Mag. Felicitas Fröhlich seit 1.12.2010 unser Kanzleiteam verstärkt. Sie ist eine junge, engagierte Mitarbeiterin mit den Spezialgebieten Umgründungssteuer- und Sozialversicherungsrecht und bereits Autorin einschlägiger Fachliteratur.



Klientenseminar:

Am 24.2.2011 von 15:00 – 19:00 Uhr veranstalten wir in unserer Kanzlei ein Seminar zum Thema „Betriebsübergabe“, zu dem wir Sie sehr herzlich einladen möchten. Die Teilnahme ist kostenlos!

Voranmeldungen sind erwünscht.

Rufen Sie uns an (01/1234567) oder schicken Sie uns ein E-mail an: office@muster.at.

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 20. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 25.11.2010; **nächste Ausgabe:** 20.1.2011.